

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 61 (1978)
Heft: 8

Artikel: An keinem Umstande, glaube ich [...]
Autor: Herder, Johann Gottfried
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in denen abweichende Glaubensansichten und der Abfall vom katholischen Glauben für strafbare Delikte bezeichnet werden,

solange die Kirche nicht bereit ist, das Prinzip der vollen Religionsfreiheit in der für sie verbindlichen Form einer «Constitutio» zu erlassen (sie hat im Vatikanischen Konzil dafür bezeichnenderweise nur die Form der «declaratio» gewählt),

solange sie es nicht lassen kann, ausgerechnet in der Erklärung über die Religionsfreiheit noch zu betonen, dass die katholische Religion die einzig wahre Religion sei und die katholische Kirche die einzige Kirche Christi, dass sie die Lehrerin der Wahrheit sei, dazu berufen, die Wahrheit authentisch und **autoritativ** zu verkünden, und dass die Gläubigen zum **Glaubensgehorsam** verpflichtet seien, solange die Kirche jedem Versuch, ihr ungerechtfertigtes und widerliches Monopol am Radio und Fernsehen zu lockern, mit allen Mitteln entgegentritt,

solange die Kirche allen «Abweichlern» den Prozess macht, solange die Kirche keine moralischen Hemmungen besitzt, am mittelalterlichen Privilegiensystem des **Landeskirchentums** mit allen Mitteln festzuhalten, obschon dieses allen Forderungen der Religionsfreiheit, der Gleichheit, der Gerechtigkeit und der Liebe wie eine Faust aufs Auge erscheint, solange die Kirche nicht ehrlich genug ist, ein echtes Bekenntnis ihrer greuelhaften Sünden gegen die religiöse Toleranz abzulegen, sondern im Gegenteil die Unverfrorenheit besitzt, in einem öffentlichen Konzil zu erklären, «die Lehre der Kirche, dass niemand zum Glauben gezwungen werden dürfe, habe... alle Zeiten überdauert»,

solange besteht nicht die geringste Gewähr dafür, dass die Kirche nicht bei ihr günstig erscheinenden Verhältnissen zur gewalttätigen und brutalen Intoleranz zurückkehren wird.

So gut wie die Kirche, die eben aus dem Martyrium hervorgegangen war, fast über Nacht von der Theologie der Toleranz zur Theologie der Intoleranz hinüberwechseln konnte, und so gut wie Luther und Zwingli fast von einem Tag zum anderen die Wendung um 180 Grad zu vollziehen imstande waren, so kann dasselbe auch in unseren Tagen geschehen.

Darum haben die vorstehenden Ausführungen auch eminent **praktische Bedeutung**. Theodoret* hat schon zu seiner Zeit ein Prinzip ausgesprochen, das die Kirche seither treu befolgt: Die Kirche mache nur das, was **«zeitgemäss»** sei; das Anzünden eines

Tempels in feindlichem Gebiet sei nicht «zeitgemäss» (gemeint im damaligen Persien, wo Repressalien zu befürchten waren).
-ola

* Kirchengeschichte in «Bibliothek der Kirchenväter», Kösel, München 1926. S. 324 f.

Noch ein Theologe hat genug

In den letzten Jahren hat die Zahl der Theologen beider christlicher Grosskirchen, die von ihrer offiziellen Kirchenlehre genug haben, in bemerkenswerter Weise zugenommen. Als neues Beispiel dafür sei der angesehene katholische Kirchenrechtler der Universität Tübingen, Johannes Neumann, benannt.

In einem Schreiben an den Kultusminister von Baden-Württemberg erklärt er, dass er nicht mehr in der Lage sei, sein wissenschaftliches Arbeiten im Auftrag und gemäss den offiziellen Lehren der römisch-katholischen Kirche fortzusetzen. Er begründet diesen Schritt folgendermassen: «Nach meinen langjährigen und bisher von kritischem Glauben geprägten Erfahrungen, verhindert das System der römisch-katholischen Kirche nicht zuletzt durch die gesetzlich verordnete Gehorsamspflicht gegenüber dem kirchlichen Lehramt, dass die — vor allem in meinem Fach — deutlich zu Tage tretenden Probleme sachgerecht erforscht, angemessen besprochen, menschlich beurteilt und die gewonnenen Erkenntnisse auch ehrlich und verantwortlich ausgesprochen werden. Das kanonische Recht zeigt mit harter Deutlichkeit sowohl den Machtanspruch als auch die prinzipielle Unwandelbarkeit des römisch-katholischen Systems. Dieses ist auf den Zwang der Gesetze und die Entscheidungsunfreiheit der Person aufgebaut. Dabei werden die Unterwerfung unter den gesetzlich verordneten und psychologisch tiefgreifenden Zwang, ebenso wie die Aufgabe der personalen Selbstverantwortung als Demut gepriesen, obwohl sie tatsächlich meist die Selbstentfremdung der sich solchermassen Demütigenden bewirken. Gerade die in der Kirchenleitung Tätigen sind oftmals die ersten Opfer jenes Systems, dem sie dienen. Ich vermag nicht länger in meinen Vorlesungen den Studierenden die Diskrepanz zwischen unserer freiheit-

lich demokratischen Rechtsordnung auf der einen und der absolutistischen Nicht-Rechtsordnung auf der anderen Seite als zwei miteinander vereinbare Formen der Gerechtigkeit darzustellen. Ich werde das Fach Kirchenrecht als objektive Darstellung dessen, was in der christlichen Kirche als Recht galt und gilt weiterhin an der Universität Tübingen vertreten. Aus den angeführten Gründen kann ich es allerdings vor meinem Gewissen nicht mehr verantworten, dies im Sinn der römisch-katholischen Lehre zu tun. Denn sowohl die christliche Religion insgesamt als auch ihr Recht, insofern es humanes Recht darstellt, verstehe ich als geschichtlich vermittelte, vernünftige, menschliche Erfahrung. Nur in diesem Sinn vermag ich dieses Recht und seine Ordnung zu lehren. Vor allem ist es mir aus den dargelegten Gründen nicht mehr möglich, junge Menschen zum Dienst in dieser konkreten Kirche zu ermuntern, wie es auf Grund der missio canonica von mir erwartet wird.»

Soweit Professor Neumann, der sich damit nach den Küng, Schulz und anderen zwar nicht vom Christentum, wohl aber von der offiziellen Kirchenlehre distanziert. Was wird in dem von der streng konservativen CDU beherrschten Baden-Württemberg sein Schicksal sein? Wird er seinen Lehrstuhl behalten können oder einem Romhörigen als Kirchenrechtler Platz machen müssen?

Walter Gyssling

Ein grosses Licht war der Mann eben nicht, aber ein grosser (bequemer) Leuchter. Er handelte mit anderer Leute Meinungen.

Georg Christoph Lichtenberg

An keinem Umstande, glaube ich, lässt sich der eigentliche Charakter eines Mannes oder einer Nation so unterscheidend erkennen als an der Behandlung des Weibes.

Johann Gottfried Herder (1744—1803)